Richtlinie

zur Abgrenzung der "Geschäfte der laufenden Verwaltung" gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Zur Abgrenzung der "Geschäfte der laufenden Verwaltung" wird gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG folgende Richtlinie erlassen:

I. Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Wallenhorst gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Verwaltung sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- 1) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- 2) Aufträge und Vergaben (inkl. Bauleistungen), sofern sie im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens erfolgen bis zu einem Wert von 200.000 Euro je Einzelfall
- 3) Verfügungen über Gemeindevermögen, soweit ein Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere für
 - a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Soweit sich die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb dieser Wertgrenzen bewegen, erfolgt die Unterrichtung des Rates im Rahmen der Jahresrechnung.
 - b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
 - c) Vermietungen und Verpachtungen;
 - d) die Stundung von öffentlichen Abgaben;
 - e) den Ankauf von Grundstücksflächen;
 - f) Vergabe und Belastung von Grundstücken, soweit dieses in Ausführung von Beschlüssen geschieht, die Kriterien für die Vergabe, insbesondere für die Preisbildung, enthalten.

II. Haushaltrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe

- 1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000,00 € übersteigt.
- 2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 2.000.000,00 € übersteigen.
- 3) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 150.000,00 € übersteigen.

Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 85 und 86 NKomVG, bleiben im Übrigen hiervon unberührt.

Vorstehende Richtlinie hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen. Sie tritt am 22.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung vom 21.06.2017 außer Kraft.

Wallenhorst, den 22.11.2021

Gemeinde Wallenhorst

Steinkamp Bürgermeister